STADT OPFIKON

Richtlinie Ausnahmebewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen während der Nachtruhe

1. Juli 2025
(Stand: 1. Juli 2025)

BEVÖLKERUNGSDIENSTE Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 83 00, bevoelkerungsdienste@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Richtlinie Ausnahmebewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen während der Nachtruhe

Präambel

Gestützt auf Art. 9 Abs. 4 Polizeiverordnung der Stadt Opfikon sowie Art. 28. Abs. 1 Organisationsreglement des Stadtrats Opfikon erlässt der Ressortvorstand Bevölkerungsdienste folgende Richtlinie:

Art. 1

Zweck

1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Erteilung von Ausnahmebewilligungen von lärmintensiven Veranstaltungen während der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Art. 2

Gegenstand und Gültigkeitsbereich

1 Die Richtlinie gilt für lärmintensive Veranstaltungen, die Lautsprecher oder Musik im Freien nutzen oder Lärm generieren, welcher aus Innenräumen nach aussen dringt während der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

2 Als lärmintensiv werden Veranstaltungen bezeichnet, die Lautsprecher oder Musik im Freien nutzen oder Lärm generieren, welcher aus Innenräumen nach aussen dringt.

3 Die Bundesfeier, das Fäscht 118 sowie das Stadtfest sind von dieser Richtlinie nicht betroffen.

4 Die Richtlinie ist nicht abschliessend. Besondere Veranstaltungen sind mit dem Ressortvorstand abzustimmen.

Art. 3

Grundsatz

1 Veranstaltungen müssen ein öffentliches Interesse vorweisen können, um eine Ausnahmebewilligung zu erhalten.

2 Veranstaltungen zu kommerziellen Zwecken sowie von privaten Personen oder Unternehmen für einen eingeschränkten oder privaten Besucherkreis erhalten keine Ausnahmebewilligung. Ausgenommen sind Veranstaltungen gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie.

Art. 4

Ausnahmebewilligungen

1 Ausnahmebewilligungen werden auf dem ganzen Stadtgebiet bis 23.30 Uhr erteilt.

2 An folgenden Standorten sind Ausnahmebewilligungen bis längstens 02.00 Uhr möglich:
- a Sportanlage Au (ohne Waldgebiet),
- b ARA Glatt,
- c TVO-Hütte an der Zunstrasse,
- d Gebiet Rohrholz inklusive Schiessanlage (ohne Waldgebiet).

2 Ausnahmebewilligungen gemäss Abs. 2 sind mit strengen Auflagen gemäss Vorgaben der Gewerbepolizei verbunden.

[3] Der Opfikerpark im Stadtteil Glattpark steht jederzeit der Öffentlichkeit als Naherholungsgebiet zur freien Verfügung. Dort werden deshalb generell keine Bewilligungen für Veranstaltungen erteilt. Besondere Veranstaltungen im Opfikerpark sind mit dem Ressortvorstand abzustimmen.

Art. 5

In Kraft treten

Die Richtlinie über Ausnahmebewilligungen für lärmintensive Veranstaltungen tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

BEVÖLKERUNGSDIENSTE OPFIKON
Ressortvorstand:

Cirillo Pante
Erlass und Inkraftsetzung durch Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste per 1. Juli 2025